

Bundeszuständigkeit für die gesamte berufliche Bildung?

THOMAS KLUBERTZ

LEITER DES REFERATS „RECHT, RECHTSFRAGEN DER BERUFLICHEN BILDUNG, ORGANISATION“ IM BIBB

► In der Rechtsliteratur mehren sich die Stimmen, die auch für den Berufsschulbereich eine Bundeskompetenz sehen. Darüber hinaus gibt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Altenpflegegesetz Nahrung zur Spekulation.

In der Ausgabe 1/2004 der BWP war an dieser Stelle über die Arbeit der von Bundestag und Bundesrat eingesetzten Bundesstaatskommission berichtet worden. Die Kommission beschäftigt sich zur Zeit mit der Neuordnung der Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern. Im Rahmen dieser Erörterungen ist auch die Verlagerung der Zuständigkeit für die außerschulische berufliche Bildung auf die Länder bzw. die Einräumung von Zugriffsrechten für die Länder ein Thema. Dazu gegenläufig ist ein in der Rechtsliteratur zu beobachtender Trend, der durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Altenpflegegesetz (Am.: 2 BvF 1/01) Nahrung erhalten hat.

Bislang bestand weit gehend Einigkeit, dass sich die aus dem „Recht der Wirtschaft“ konkurrierende Gesetzgebung des Bundes jedenfalls auf die außerschulische berufliche Bildung erstreckt, während der Berufsschulbereich in der Regelungskompetenz der Länder gesehen wurde.

Lediglich vereinzelte Stimmen vertraten in der Vergangenheit die Auffassung, dem Lernort komme keine entschei-

dende Bedeutung für die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern zu (z. B. FRIAUF 1975). Diese Auffassung gewinnt jedoch in den letzten Jahren immer mehr Anhänger (MIRBACH 2002, BEHMENBURG 2003, AVENARIUS/RUX 2003).

Allein aus dem Umstand, dass die Berufsbildung ganz oder teilweise in einer mit dem Begriff „Schule“ bezeichneten Einrichtung stattfinde, könne nicht der Schluss gezogen werden, dass allein die Länder berechtigt seien, die Ziele und Inhalte des Unterrichts festzulegen. Vielmehr müssten die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder funktional gegeneinander abgegrenzt werden. Soweit es um den Erwerb der für die spätere Berufstätigkeit erforderlichen Voraussetzungen gehe, falle auch der Berufsschulunterricht unter das „Recht der Wirtschaft“. Denkbar sei sogar eine Zuordnung des gesamten Berufsschulbereichs unter das „Recht der Wirtschaft“, soweit der fachbezogene Unterricht den allgemein bildenden Unterricht überwiege. Selbst unter Zugrundelegung der Rechtsmeinung, dass sich das „Recht der Wirtschaft“ zumindest auch auf den (fachbezogenen) Berufsschulunterricht erstrecke, fällt die Wahrnehmung dieser Kompetenz jedenfalls unter den Vorbehalt des Art. 72 Absatz 2 GG. Danach hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht (nur), wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Ob dies für den Bereich der schulischen Berufsbildung der Fall ist, ist zumindest insofern zweifelhaft, als eine wesentliche Beeinträchtigung der Wirtschaftseinheit durch die bestehende Regelungsvielfalt im Bereich der schulischen Berufsbildung bislang noch nicht konstatiert wurde. Auf der anderen Seite werden insbesondere die Regelungsvielfalt im Bereich der Berufsschulen und der ständige Abstimmungsbedarf zwischen Bund und Ländern immer wieder als Hemmnisse beklagt.

Das Bundesverfassungsgericht deutet in seinem Urteil zum Altenpflegegesetz an, dass nach seiner Auffassung die Hürde für ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers in der Berufsbildung recht niedrig anzusetzen sei. Danach sei zur

Literatur

AVENARIUS, H.; RUX, J.: *Rechtsprobleme der Berufsausbildung, Rechtsgutachten im Auftrag der Max-Träger-Stiftung, Frankfurt am Main/Hagen 2003, S. 55*

BEHMENBURG, B.: *Kompetenzverteilung bei der Berufsausbildung, Berlin 2003, S. 139*

FRIAUF, K. H.: *Die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich der beruflichen Bildung, Hamburg 1975, S. 21*

MIRBACH, H.: *Berufsschulpflicht – verfassungswidrig? In: RdJB - Recht der Jugend und des Bildungswesens 2002, S. 434 ff.*

Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets und damit zur Wahrung der Wirtschaftseinheit ein Bundesgesetz jedenfalls dann erforderlich, wenn es die Einheitlichkeit der beruflichen Ausbildung sicherstellen oder wenn es für gleiche Zugangsmöglichkeiten zu Berufen oder Gewerben in allen Ländern sorgen müsse, unabhängig davon, wo die Berufsgruppe selbst kompetenziell einzuordnen sei. Zwar könne jedes Land solche Angelegenheiten – auch auf hohem professionellem Niveau – regeln, ohne die Interessen der anderen Länder zu beeinträchtigen. Unterschiedliche Ausbildungs- und Zulassungsvoraussetzungen könnten aber im deutschen Wirtschaftsgebiet störende Grenzen aufrichten, sie könnten eine Ballung oder Ausdünnung des Nachwuchses in bestimmten Regionen bewirken, sie könnten das Niveau der Ausbildung beeinträchtigen und damit erhebliche Nachteile für die Chancen des Nachwuchses sowie für die Berufssituation im Gesamtstaat begründen.

Nach diesen Ausführungen kann eine Bestätigung der herrschenden Rechtsauffassung zur Kompetenzaufteilung im Bereich der beruflichen Bildung bei einer entsprechenden Vorlage an das Bundesverfassungsgericht keinesfalls mehr mit Sicherheit prognostiziert werden. ■

Liebe Leserinnen und Leser,

die Redaktion erreichen eine Fülle interessanter Publikationen mit der Bitte um Rezension. Leider würde das den Rahmen unserer Zeitschrift sprengen. In loser Reihenfolge informieren wir Sie deshalb über Neuerscheinungen zur beruflichen Bildung in der Hoffnung, Ihr Interesse wecken zu können.

RUDOLF TIPPELT, MEIKE WEILAND, SYLVA PANYR, HEINER BARZ
Weiterbildung, Lebensstil und soziale Lage in einer Metropole
Hrsg.: Deutsches Institut für Erwachsenenbildung
W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2003

STEFAN LOIBL
Zur Konstruktion von Qualität in Weiterbildungseinrichtungen
Hrsg.: Deutsches Institut für Erwachsenenbildung
W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2003

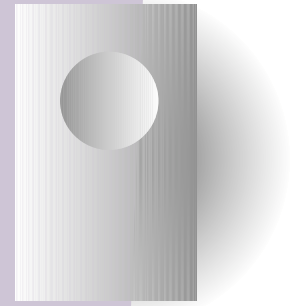
KARL-HEINZ LIST
Das zeitgemäße Arbeitszeugnis
Bildung und Wissen Verlag, Nürnberg 2003

ELISABETH MEHRMANN
Mitarbeiter fördern
Motivationsinstrumente für den Unternehmenserfolg
Bildung und Wissen Verlag, Nürnberg 2003

ELKE POHL
Karriere-Knigge
100 Tipps für gekonntes Auftreten im Berufsleben
Bildung und Wissen Verlag, Nürnberg 2003

HEINO APEL, SUSANNE KRAFT (HRSG.)
Online lehren
Planung und Gestaltung netzbasierter Weiterbildung
W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2003

UTA WINTER, GERHARD LINDEMANN
Berufsstart und Karriere in IT-Branche und Medien
W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2003



Technikdidaktik

GERT ZINKE

Allgemeine Technikdidaktik – Theorieansätze und Praxisbezüge

Bernhard Bonz/Bernd Ott (Hrsg.)

Berufsbildung konkret; Band 6

Schneider Verlag Hohengehren GmbH, Baltmannsweiler
2003, 201 Seiten, € 19,-

Allgemeine Technikdidaktik – Theorieansätze und Praxisbezüge, so nennen Bernhard Bonz und Bernd Ott den jüngsten Band der Reihe Berufsbildung konkret. Das Buch ist ein Beleg für die Vielgestaltigkeit des Verständnisses und die verschiedenen Herangehensweisen bekannter, in Deutschland wirkender Technik-Didaktik-Experten. Bonz stellt dazu selbst fest: „Nicht nur die derzeitige Technikdidaktik erscheint mehrschichtig und vielgestaltig, wenn nicht sogar sperrig, sondern auch die traditionelle Technikdidaktik stellte sich nicht als einheitliches Konzept dar.“ Um es gleich vorwegzunehmen, das Buch löst diesen Gordischen Knoten nicht. Im Gegenteil, einzelne Beiträge scheinen ihn eher noch zu straffen. Das Ergebnis sieht so aus, dass kein gemeinsames Verständnis deutlich wird, und einzelne Beiträge zeigen, dass sich Didaktik nicht allein auf den jeweiligen Technikgegenstand beziehen kann, auch dann nicht, wenn von einem erweiterten Technikbegriff ausgegangen wird – dazu an späterer Stelle.

Die Beiträge der zwölf Autoren, zu denen neben BONZ und OTT unter anderem PAHL, BERNHARD und SCHÜTTE gehören, lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Die erste Gruppe versucht eine erneute Bestandsaufnahme und Problembeschreibung, bei gleichzeitiger Abgrenzung des jeweiligen Autors von den Betrachtungsweisen anderer. Zur zweiten Gruppe zählen die, die Perspektiven, Lösungen und Hand-